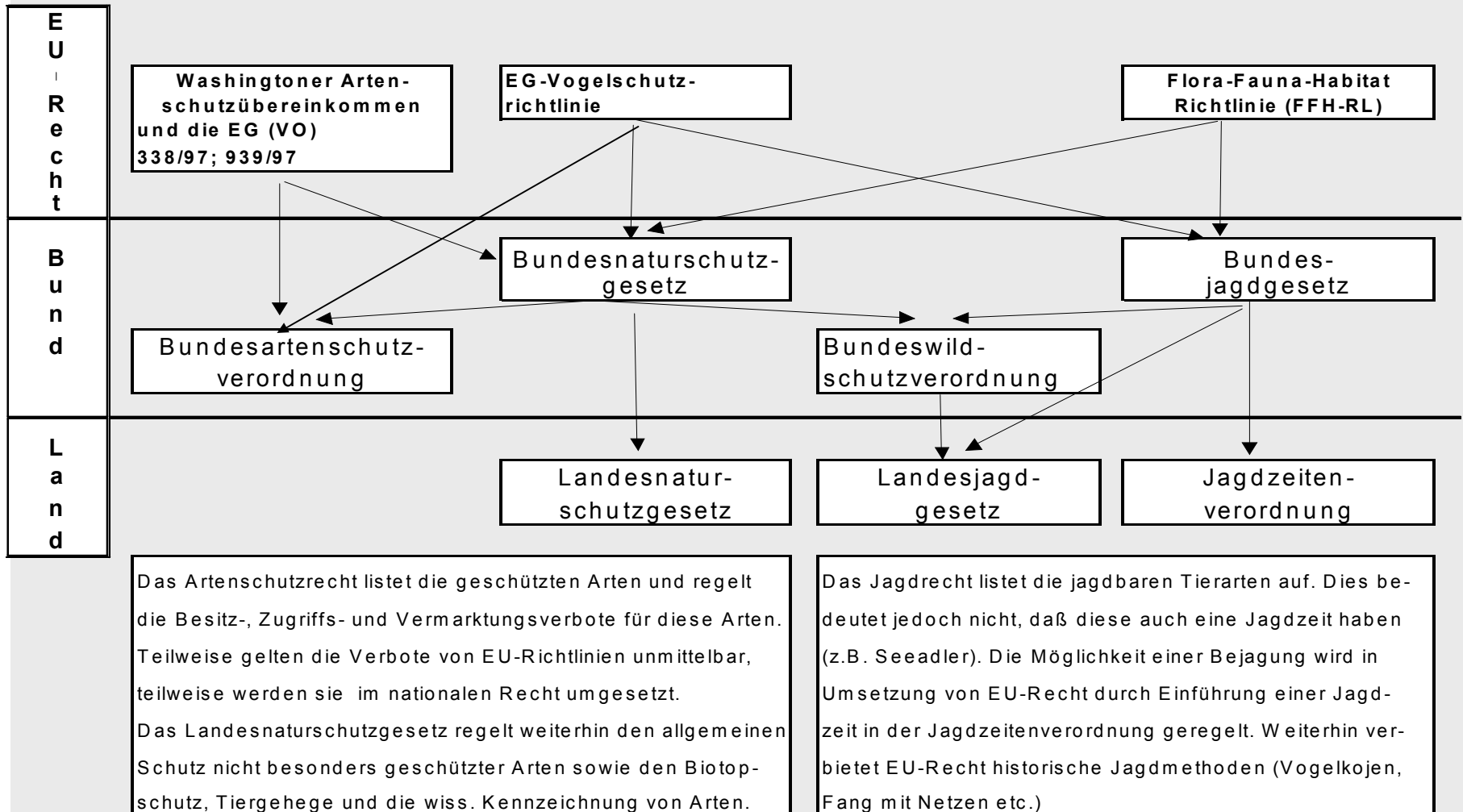




# ***Artenschutz in der Behördenpraxis aus Sicht eines Bundeslandes***

# Artenschutzrecht/Übersicht





# ***Beschränken auf Genehmigungsfälle zu den § 42 und 43 BNatSchG und Befreiungen nach § 62 BNatSchG***

## ***Überwachung und Kontrolle der Bestimmungen***



## **Zuständige Behörden in den Bundesländern**

### **A. Zentrale Behörden**

**z. B. Landesämter , Regierungspräsidien**

### **B. Kreisebene**

**z. B. Untere Naturschutzbehörden**

### **C. Kombination von zentralen und unteren Behörden**



# § 42 BundesnaturschutzG- Verbote

(1) Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzapflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten,
3. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren oder Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu stören.

(2) Es ist ferner verboten,

1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote)
2. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten im Sinne des § 20a Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b und c
  - a) zu verkaufen oder zu Verkaufszwecken vorrätig zu halten, anzubieten oder zu befördern
  - b) zu kommerziellen Zwecken zu kaufen, zum Kauf anzubieten, zu erwerben, zur Schau zu stellen oder sonst zu verwenden (Vermarktungsverbote).

Die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bleiben unberührt.

(3) Die Besitz- und Vermarktungsverbote gelten auch

1. Waren im Sinne des Anhangs der Richtlinie 83/129 EWG (Jungrobben-Richtlinie), die entgegen den Artikeln 1 und 3 dieser Richtlinie nach dem 30. September 1983 in die Gemeinschaft gelangt sind,
2. Tiere und Pflanzen, die durch Rechtsverordnung nach § 26 Abs. 3a (VO gegen die Faunenverfälschung in BArtSchVO) bestimmt sind.

**Von diesen Verboten können in § 43 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden!**

## **Owi-Tatbestände:**

In § 65 BNatSchG werden den einzelnen Verbotstatbeständen Ordnungswidrigkeitentatbestände zugeordnet .



# § 43 BundesnaturschutzG - Ausnahmen

(1) Von den Besitzverboten sind, soweit sich aus einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 5 nichts anderes ergibt, ausgenommen

- \_1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten, die rechtmäßig
  - a.) in der Gemeinschaft gezüchtet und nicht herrenlos geworden sind, durch künstliche Vermehrung gewonnen oder der Natur entnommen worden sind.
  - b.) aus Drittländern in die Gemeinschaft gelangt sind,
- \_2. Tiere und Pflanzen der in § 42 Abs. 3 Nr. 2 genannten Arten, die vor ihrer Aufnahme in eine Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 4 rechtmäßig in der Gemeinschaft erworben worden sind.

Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b gilt nicht für Tiere und Pflanzen der Arten im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b, die nach dem 02.04.2002 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach Absatz 8 Satz 2 oder eine Befreiung nach § 62 aus einem Drittland unmittelbar in das Inland gelangt sind. Abweichend von Satz 2 dürfen tote Vögel der in § 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb genannten europäischen Vogelarten, soweit diese nach § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes dem Jagdrecht unterliegen, zum persönlichen Gebrauch oder als Hausrat ohne eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung aus einem Drittland unmittelbar in das Inland verbracht werden.

(2) Soweit nach Absatz 1 Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten keinen Besitzverboten unterliegen, sind sie auch von den Vermarktungsverboten ausgenommen. Dies gilt vorbehaltlich einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 5 (BArtSchVO) nicht für der Natur entnommene

1. Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten,
2. Vögel europäischer Arten

(3) Von den Vermarktungsverboten sind abweichend von Absatz 2 Satz 2 ausgenommen

1. Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten, die vor ihrer Unterschutzstellung als vom Aussterben bedrohte oder streng geschützte Arten rechtmäßig erworben worden sind,
2. Vögel europäischer Arten, die vor dem 6. April 1981 rechtmäßig erworben worden sind oder in Anhang III Teil 1 der Richtlinie 79/409 EWG aufgeführt,
3. Tiere und Pflanzen der in Richtlinie 92/43/EWG und 79/409/EWG unterliegenden Arten, die in einem Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit den Richtlinien zu den in § 42 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 genannten Handlungen freigegeben worden sind.

(4) Die Verbote des § 42 Abs. 1 und 2 gelten nicht für den Fall, dass die Handlungen bei der guten fachlichen Praxis und den in § 5 Abs. 4 und 6 genannten Anforderungen entsprechenden land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung und bei der Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse oder bei der Ausführung eines nach § 19 zugelassenen Eingriffs, bei der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer nach § 30 zugelassenen Maßnahme vorgenommen werden, soweit hierbei Tiere, einschließlich ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten und Pflanzen der besonders geschützten Arten nicht absichtlich beeinträchtigt werden. Weitergehende Schutzvorschriften der Länder bleiben unberührt.



# § 43 BundesnaturschutzG - Ausnahmen

-Fortsetzung zu § 43 BNatSchG-

(5) Abweichend von den Besitz- und Vermarktungsverboten ist es vorbehaltlich jagd- und fischereirechtlicher Vorschriften zulässig, tot aufgefundene Tiere und Pflanzen der Natur zu entnehmen und an die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bestimmte Stelle abzugeben oder, soweit sie nicht zu den streng geschützten Arten gehören, für Zwecke der Forschung oder Lehre oder zur Präparation für diese Zwecke zu verwenden.

(6) Abweichend von den Verboten nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 sowie den Besitzverboten ist es vorbehaltlich jagdrechtlicher Vorschriften ferner zulässig, verletzte, hilflose oder kranke Tiere aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen. Die Tiere sind unverzüglich in die Freiheit zu entlassen, sobald sie sich dort selbständig erhalten können. Im Übrigen sind sie an die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bestimmten Stelle abzugeben. Handelt es sich um Tiere der streng geschützten Arten, so hat der Besitzer die Aufnahme des Tieres der nach Landesrecht zuständigen Stelle zu melden. Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann die Herausgabe des aufgenommenen Tieres verlangen.

(7) Die nach den §§ 44 und 45 Abs. 1 oder nach Landesrecht zuständigen Behörden können Ausnahmen von den Besitz- und Vermarktungsverboten zulassen, soweit dies für die Verwertung beschlagnahmter oder eingezogener Tiere und Pflanzen erforderlich ist und Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften nicht entgegenstehen.

(8) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten des § 42 zulassen, soweit dies

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,

2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt oder

3. für Zwecke der Forschung, Lehre oder Wiederansiedlung oder diesen Zweck dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung erforderlich ist.

Das Bundesamt für Naturschutz kann im Falle des Verbringens aus Drittländern im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten des § 42 BNatSchG zulassen, um unter kontrollierten Bedingungen eine vernünftige Nutzung von Tieren und Pflanzen bestimmter Arten im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b. sowie für gezüchtete und künstlich vermehrte Tiere oder Pflanzen dieser Arten zu ermöglichen. Ausnahmen nach den Sätzen 1 und 2 dürfen nur zugelassen werden, soweit der Bestand und die Verbreitung der betreffenden Population oder Art dadurch nicht nachteilig beeinflusst wird, Artikel 16 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG beachtet sind und Vorschriften einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 5, sonstige Belange des Artenschutzes oder Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen nicht entgegenstehen.



## § 62 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 42 und den Vorschriften einer Rechtsverordnung auf Grund des § 52 Abs. 7 (Bundesartenschutzverordnung) kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall

a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern

und die Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) oder die Artikel 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG nicht entgegenstehen. Die Länder können Bestimmungen über die Erteilung von Befreiungen von landesrechtlichen Geboten und Verboten erteilen.

***Zuständig für Befreiungen für Schleswig-Holstein ist das LANU***





## ■ Was verbirgt sich hinter diesen Verboten in der Praxis

### ■ Verbot der Tötung

Rabenvögel

Kormoran

Hornisse

Maulwurf

### ■ Schutz der Lebensstätten

Fledermausquartiere

Laichgewässer von Amphibien

Mehlschwalbennester

Überwinterungplätze von Reptilien

### ■ Vermarktungs und Besitzverbote

Überwachung des Handels mit besonders geschützten Arten

Kontrolle der Haltung von besonders geschützten Arten



## ■ Haltung und Vermarktung

**Überwachung des Handels und der Haltung von geschützten Arten**

**Ausstellung von Bescheinigungen im Rahmen der EG-Verordnung 338/97**

## ■ Kontrolle der Bestimmungen des BNatSchG

**Feststellen von Verstößen gegen die Bestimmungen**

**Ahndung von Ordnungswidrigkeiten**

**Überwachung der Genehmigungsauflagen**

- 2003 brüteten rund 25.000 Paare der Saatkrähe in Schleswig-Holstein
- Rund 120 Kolonien
- Verbreitungsschwerpunkt im Östlichen Hügelland

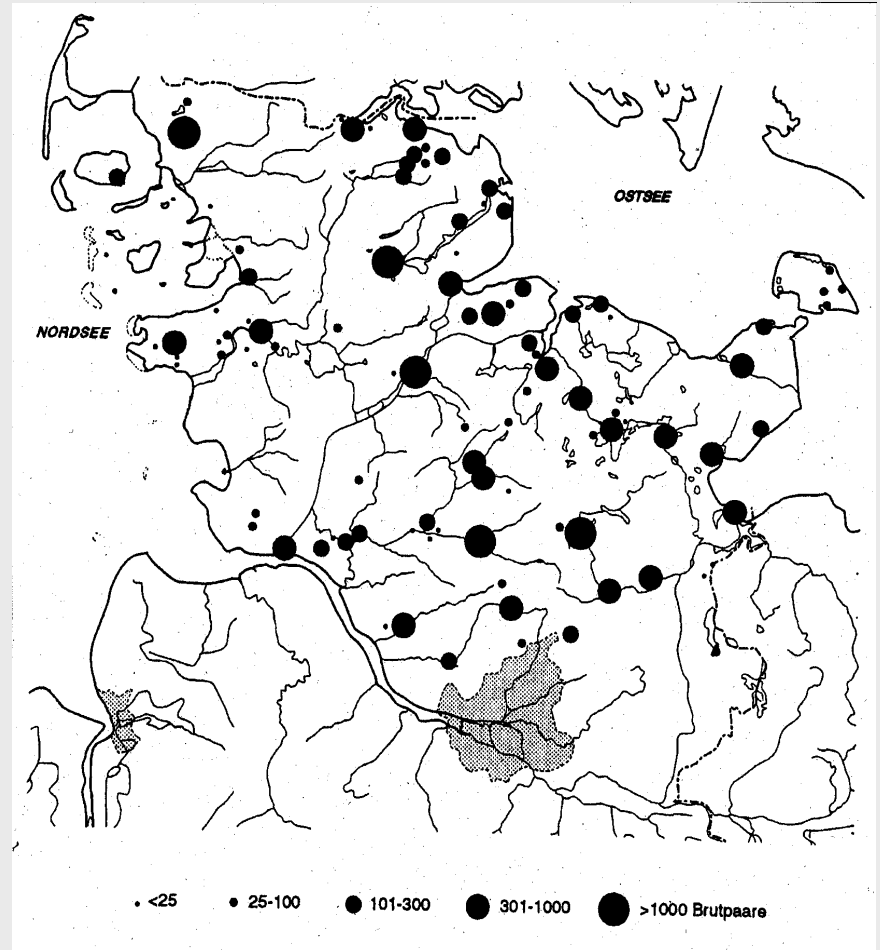
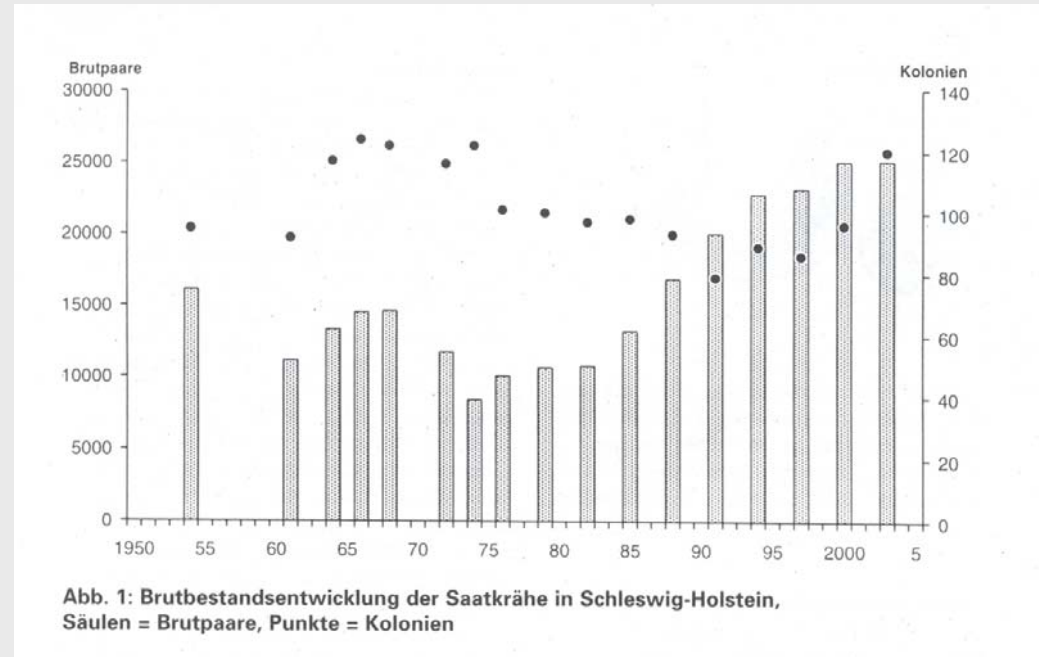


Abb. 2: Brutverbreitung der Saatkrähe in Schleswig-Holstein 2003

# Bestandsentwicklung der Saatkrähe

- Seit der Unterschutzstellung 1980 starker Bestandszuwachs
- In den letzten drei Jahren Bestand stabil
- Nach einem Rückgang bei der Zahl der Kolonien, nun wieder ein Anstieg
- Mögliche Folge der Störungsmaßnahmen



- Brüteten 1954 noch 75% aller Brutpaare außerhalb von Städten
- Brüteten 1997 74% aller Brutpaare in Städten mit steigender Tendenz
- 2003 sind kaum noch Kolonien außerhalb von Ortschaften zu finden

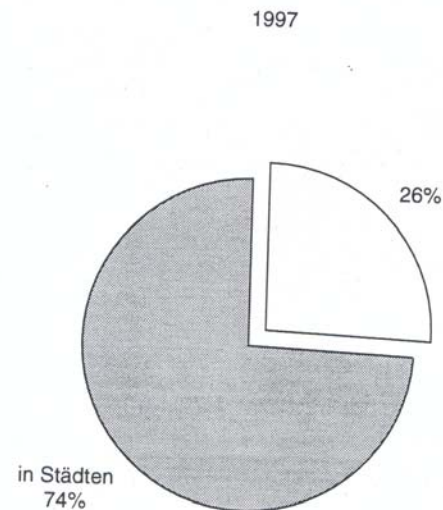
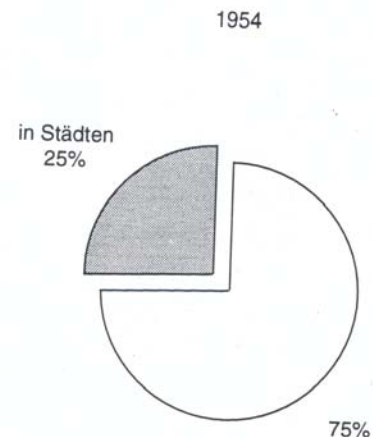


Abb. 2: Anteil des in Städten brütenden Saatkrähenbestandes 1954 (16070 Paare) und 1997 (23050 Paare).



## Innerörtlich

Bewohner beschwerten sich über  
Lärm und Dreck durch die  
Kolonien

In diesem Rahmen kommen auch  
immer wieder Hinweise darauf:

„Aussterben der Singvögel“ in der  
Umgebung der  
Saatkrähenkolonien

Übertragung von Krankheiten

## Landwirtschaft

Schäden an Getreideansaat im  
Frühjahr

Schäden an Getreide in der  
Milchreife

Schäden an Silageplanen



## Landwirtschaftliche Schäden

### ■ Abschluß von Einzelvögeln

Der Einzelabschuß bewirkt bei den intelligenten Vögeln, dass das betroffene Feld für eine gewisse Zeit von den Vögeln gemieden wird. Die Vergrämungswirkung kann bis zu 14 Tagen betragen.

Bei der Aussaat von Getreide wird nur das Getreidekorn gefressen und durch die Vergrämungswirkung kann das Getreide keimen und wird dann nicht mehr gefressen

Nach einer Zeit läßt die Wirkung nach und die Vögel kommen wieder zurück. Eine dauerhafte Vergrämung insbesondere in Brutkolonien ist durch einen Abschluß nicht möglich.



- **Herausnahme alter Saatkrähennester vor Beginn der Brutzeit**
- **Aufhängen von Flatterbändern, Heliumballons in den Brutbäumen der Saatkrähenkolonie**
- **Aussägen bzw baumchirurgische Maßnahmen in Nistbaumbereichen mit Zustimmung der Grundeigentümer und unter Beachtung eventueller Baumschutzsatzungen**
- **Einsatz von natürlichen Feinden unter kontrollierten Bedingungen (z. B. Habicht der von einem Falkner geflogen wird**
- **Einsatz von optischen und akustischen Vergrämungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit. Hier ist z. B. der Einsatz von Krähenklatschen bzw. die Benutzung von Schreckschusspistolen mit Vogelschreckmunition zu nennen.**
- **Ende der Maßnahmen 15. 03 eines jeden Jahres. Unter kontrollierten Bedingung Verlängerung möglich.**



# Vergrämungsmaßnahmen

Vom LANU  
wurden in  
folgenden Orten  
Vergrämungs-  
maßnahmen an  
Kolonien  
zugelassen





- Wichtig bei allen Vergrämungsmaßnahmen ist der rechtzeitige Beginn.
- die konsequente Durchführung
- ungestörte Ausweichbrutplätze

Die Maßnahmen müssen mit der Örtlichkeit und der jeweiligen Stadtverwaltung abgestimmt sein.



- **Schutz von Nist- Brut- Wohn- und Zufluchstätten**
- **Schutz von Storchennestern oder Mehlschwalbennestern**
- **Abriß oder Umbau von Gebäuden mit Fledermausquartieren**
- **Durch die neue Rechtssprechung in Sachen absichtlich, werden im Rahmen der Eingriffsregelung und der Bauleitplanung die artenschutzrechtliche Belange immer wichtiger.**
- **Artenschutzrechtliche Befreiungen können zum Knackpunkt für Großprojekte werden. (Hamster, Schlingnatter, Amphibiengewässer)**



## ■ Haltung und Vermarktung

### Überwachung des Handels und der Haltung von geschützten Arten

- Kontrolle von Zoogeschäften, Pflanzenmärkten, Privathaltern, Internet und Tier- und Pflanzenbörsen
- Meldepflicht für die Haltung besonders geschützter Tierarten

### Ausstellung von Bescheinigungen im Rahmen der EG-Verordnung 338/97

- Vermarktungsgenehmigungen für die Nachzuchten von Habichten über Palmkakadus , Europäische Landschildkröten bis hin zu Pytuseneidechsen



## ■ Kontrolle der Bestimmungen des BNatSchG

### ■ Feststellen von Verstößen gegen die Bestimmungen

**Keine gute Zeit für den Naturschutz, Durch die Diskussion über die Ausweisung von FFH- und Vogelschutzgebieten starker Gegenwind**

**Im Rahmen der „Verschlankung“ der Verwaltung und der Diskussionen über Prioritätensetzung fällt der Artenschutz hintenrunter**

**Komplizierte Rechtslage**

**Große Artenkenntniss notwendig**



## ■ Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Oft bei den Landkreisen angesiedelt und wegen der schwierigen Rechtslage und der „Bedeutung „ des Artenschutzes in der Verwaltung stark vernachlässigt

## ■ Überwachung der Genehmigungsaufgaben

Ein dunkles Kapitel in der Naturschutzverwaltung  
(Papier ist geduldig)